



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

38/2021

**Bachelorstudiengang
Combined Studies
Teilstudiengang Erziehungswissenschaften
Übergangsordnung
zur Prüfungsordnung Bachelor Combined Studies
(AMBI 56/2020 bis einschl. 12/2021)**

Vechta, 30.09.2021 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 490

Inhalt	Seite
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	-
<ul style="list-style-type: none">• Übergangsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies Teilstudiengang Erziehungswissenschaften (AMBI 56/2020 bis einschl. 12/2021)	3

**Übergangsordnung zur Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Combined Studies
Teilstudiengang Erziehungswissenschaften (AMBI 56/2020 bis einschl. 12/2021)**

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 98. Sitzung am 28.07.2021. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 31.08.2021.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung regelt die Übergangsbestimmungen folgender Ordnungen:

- „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies (PO BA CS). Studienordnung Erziehungswissenschaften“ vom 29.09.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt 56/2020).
- „Berichtigung und Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies (PO BA CS). Studienordnung Erziehungswissenschaften“ vom 10.12.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt 67/2020)
- „Berichtigung und Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies (PO BA CS). Studienordnung Erziehungswissenschaften“ vom 14.06.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt 12/2021)

²Die folgenden Bestimmungen gelten für Studierende, die nach einer der in Satz 1 genannten Ordnungen studieren.

§ 2 Modulbelegung und -verbuchung

¹Die von Übergangsbestimmungen betroffenen Module aus den in § 1 Satz 1 genannten Ordnungen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. ²Die in § 1 Satz 2 bezeichneten Studierenden studieren die aufgeführten Module, sofern sie diese noch nicht erfolgreich absolviert haben, gemäß den folgenden Bestimmungen.

³Module aus alten Ordnungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden oder im Laufe des Übergangszeitraums absolviert werden, werden unverändert im Studienkonto geführt.

Module aus § 1 Satz 1 genannten Ordnungen	zu studieren, sofern das Modul aus in § 1 Satz 1 genannten Ordnungen bzw. dessen Veranstaltungen nicht mehr angeboten werden	ergänzende Bestimmungen / Hinweise
ewb011 Digitalisierung	ewb011 Digitalisierung in pädagogischen Handlungsfeldern	Fehlversuche werden mitgezählt. Abweichend von § 2 Satz 3 wird der Modultitel rückwirkend im Studienkonto gemäß der Angabe in Spalte 2 geändert.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Übergangsordnung tritt zum 01. Oktober 2021 in Kraft.